

Der Mensch und der Industrie einerseits und die kolossale technische Vollendung der Kriegsmittel andererseits. Beide ergänzen sich. So erreichte man in diesem Kriege Erfolge, die an Wunderbare grenzen. Wer das zuerst zu tun vermöge, sei der andere Meister. — „Handelsblatt“ schreibt: Wie groß die Veränderung der Lage an der gallischen Front ist, läßt sich nicht ablesen, aber man kann aus den deutschen und österreichisch-ungarischen Berichten entnehmen, daß der Koffer der Schlüchterer über die Operationen der germanischen Bundesgenossen zu vernachlässigen, kann sich die Mühe sparen, die armenigen Berichte des russischen Stabes zu Rate zu ziehen, die an Unbedeutendheit nicht viel den Berichten der Franzosen und Engländer über die Kämpfe in Frankreich nachgeben. — Der „Neuere Rotterdammer Courant“ meint: Die kräftige Offensive über den Dunajec, gepaart mit hartem Druck in den Karpathen, muß, wenn sie gelingt, die Russen zwischen dem Uffozar und der Stele, wo die Front nach Norden umbiegt, in eine heisse Lage bringen und sie zum Rückzuge zwingen.

Der deutsche Vorstoß gegen Anland

hat ebenso wie die gallische Schlacht die glänzende Überlegenheit der deutschen Führung, Vorbereitung und Ausführung über die russische bewiesen, die in allen 3 Punkten völlig vorlag hat. Wie der Angriff in Galizien, so hat auch der Vormarsch auf Libau und Riga im russischen Lager völlig überrascht, ja verblüfft und noch heute scheint sich der russische Generalstab nicht Rats zu wissen, was auf dem Spiele steht und wie er die Abwehr organisieren soll. Sämt die Anstöße fliehet weiter an, so steht

eine ungeheure Katastrophe bevor.

Auf alle Fälle wird die russische Seeresetzung jetzt gezwungen, Maßnahmen zur Dedung Düna und zur Sicherung der Eisenbahnverbindungen nach dem Norden zu treffen. Die große Frage ist, ob die russische Seeresetzung im Norden über so zahlreiche Reserven verfügt, daß sie infolge der neuen deutschen Offensive nicht zur „Aggregation“ ihrer Streitkräfte in Polen und Galizien gezwungen ist.

Das „Kriegsbüro“ schreibt: Welche Ansicht mit dem neuen Vorstoß der Deutschen gegen die russische Ostfront verbunden sein mag, ist eine generelle Idee, die zur Ausführung gebracht ist. Hindenburg hat sich wieder einmal als einer der initiativreichsten, tüchtigsten Strategen der Gegenwart gezeigt.

Die Deutschen vor Libau.

Haag, 4. Mai. Die Londoner „Daily Chronicle“ meldet aus Petersburg: Von Riga aus wird Kavallerie gegen Libau getrieben, in dessen Umgebung zahlreiche deutsche Patrouillen festgestellt wurden. Feindliche Torpedobote erschienen in der Bucht von Riga und wurden auf weiter nördlich noch gesehen.

„Fatum“

In der „Komoge Wrenja“ heißt es: „Besondere strategische Erwägungen zwingen uns, einwöchigen Salts zu machen. Wir haben bereits eilf Male versucht, uns auf der kurzen offensivsten Strecke nach Berlin zu begeben, sind aber durch den Willen des Schicksals immer daran gehindert worden.“ Vorher las mans anders. Da hier es, das deutsche Heer sei zu breitangelegten strategischen Kriegshandlungen nicht mehr fähig. Sollte das ein Druckfehler gewesen und statt „deutsch“ „russisch“ zu lesen sein?

Auszeichnung des Marineleutnants von Trapp.

Wien, 4. Mai. Kaiser Franz Joseph verlieh dem Linienfährtleutnant Ritter von Trapp, dem Kommandanten des Unterboots U 5, das Ritterkreuz des Leopoldordens mit der Kriegsdekoration, dem zweiten Offizier des Unterboots Linienfährtleutnant Seierits den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit der Kriegsdekoration und der Mannschiff des Unterboots die Goldene beziehungsweise Silberne Tapferkeitsmedaille erster Klasse. Kaiser Wilhelm verlieh dem Linienfährtleutnant Ritter von Trapp das Eiserne Kreuz erster und zweiter Klasse.

Kriegskampf bei Czernomoh.

Wien, 4. Mai. Das Neue Wiener Tagblatt meldet aus Czernomoh: Am Freitag abend erschien ein russischer Flieger und besagte unsere Geschütze mit Bomben. Ein deutscher Doppeldecker nahm sofort die Verfolgung auf und zwang den russischen Flieger zur Landung auf besserem Boden. Während der Rückkehr des deutschen Fliegers kam ein weiterer feindlicher Flieger auf. Der deutsche Doppeldecker nahm sofort die Verfolgung auf. Während der Zeit rangen beide Flieger miteinander. Schließlich gelang es dem deutschen Doppeldecker, den Russen zu überfliegen. Der Feind gab zehn verächtliche Winkensignale ab. Der Doppeldecker erwiderte mit 15 Karabinenschüssen und traf das feindliche Flugzeug, das sich schützte. Der Apparat wurde zerstört, die Insassen tödlich verwundet. Der in Czernomoh wohnende Graf von Leopold Salvaator, der den Kampf beobachtete, bestätigte die auf das, was er sah, folgende Flieger mit den Worten: „Das war mein letztes Erlebnis.“ Der Kampf spielte sich in einer Höhe von 2000 Metern ab.

Unveränderte Behandlung deutscher Konsuln in Anland. Berlin, 4. Mai. Die Reichsregierung veröffentlicht eine Denkschrift über die Behandlung der deutschen Konsuln in Anland und die Bekämpfung der deutschen Volkspartei in Petersburg. Daraus geht hervor, daß die deutschen Beamten von der russischen Polizei durchweg wie gemeine Verbrecher behandelt und in monatelanger Einzelhaft gehalten wurden, so daß sich ein Zoll von Wahnsinn ereignete. Mehrere der Konsuln und Volkspartei Beamten befinden sich heute noch in russischer Gefangenschaft, wo ihnen die entehrende Behandlung zuteil wird.

Der russische Dalles im Westen.

Die Kohlen- und Lebensmittellage in den russischen Großstädten nimmt immer mehr überhand. Die Regierung läßt den Bedarf der Eisenbahnen und Staatsfabriken feststellen und erklärt allen anderen Instituten, es gebe für sie keine Kohlen mehr. Man ändert die Dampfessel nach Möglichkeit für Ofenheizung um.

Petersburg, 3. Mai. Die Mensch meldet: Zu dem Angel an Lebensmitteln tritt auch die große Rezession des Juckers hinzu. Das höchste Lebensmittellomitee teilt große Mengen Juckers als Ersatz für Hafer an. Die Fleischkrisis ist noch härter geworden. Die Höflichkeit sind wieder hinaufgejagt worden. Ein Drittel der Vorräte in den häftigsten Gefrierhallen ist seit dem 24. April aufgebraucht.

Der Handelsminister verlangte 90 Millionen Rubel, um die russische Saluta im Auslande zu kaufen. Der Finanzminister erklärte sich nur imstande, 10 Millionen zu bewilligen.

Aus dem Westen.

Die neuen Erfolge bei Pjeren

zeigen, daß auch dort unsere Truppen in unaufhaltsamen Vorwärtsschritten sind. Die gestern als neu gemonteten gebelneten flandrischen Orte schloß unsere Front beträchtlich nach Westen vor. Auch die Meldung, daß unser Artilleriefeuer den abziehenden Feind nördlich und südlich von Pjeren unter Kanonenfeuer hält, zeigt deutlich die Wichtigkeit unserer wichtigen Erfolge.

Ganz außerordentlichen Eindruck in London macht die Beschließung von Dünkirchen.

Das westliche Dünkirchen.

Gegen die Beschließung Dünkirchens durch die 38 Zentimeter-Geschütze ist die Stellung ein sach wehrlös. Kopfhagener „Nationalatende“ stellt fest, daß die 38 Zentimeter-Kanonen der englischen Flotte zwar eine ähnliche Reichweite, wie die deutschen hätten, doch höre bei ihnen bei 15 Kilometer die Zielgenauigkeit auf, während die Deutschen bei 27 Kilometer Ziel fähig seien. Die englischen Schiffskanonen größten Topp, die in Dünkirchen aufgestellt seien, hätten daher das Feuer nur mit 15 Meilen Schußweite beantworten können. Daher sei auch ein Versuch englischer Kriegsschiffe, die deutschen Batterien zu beschließen, erfolglos geblieben.

Die „Westminster Times“ stellt fest, die Reichweite der deutschen Geschütze beweise, daß Dover bedroht sei, wenn es den Deutschen gelinge, bis an die Nordküste Frankreichs vorzudringen. Wenn Geschütze auf den Klippen von Calais aufgestellt würden, würde der Feind die Herrschaft über den Kanal haben. Das sei eine Gefahr, von der England sehr bedroht sei.

Bombardement von Furnes.

Berlin, 5. Mai. Über Haag wird aus Dünkirchen verschiedene Morgenblätter gemeldet, daß nach der Beschließung Dünkirchens ein heftiges Feuer auf Furnes begonnen habe. 6 deutsche Flieger leisteten das sehr wirksame Feuer.

Ein französischer Flieger heruntergefallen.

Gegen 6 Uhr früh erschien gestern über dem südlichen Ende, vom Deutscher Lammend, ein feindlicher Flieger, welcher die Richtung gegen das Westland nahm. Infolge der feindlichen Beschließung änderte der Flieger absah seinen Kurs und nahm die Richtung gegen Waldshut. Ein deutscher Flieger folg ihm auf, den französischen Flieger zu verfolgen. In der Gegend von Schöpfheim eröffnete der deutsche Flieger, wie die Baseler Wälder melden, ein heftiges Feuer gegen den französischen Flieger, das von deutschen Kanonen unterstützt wurde. Der angegriffene französische Flieger änderte infolgedessen plötzlich wiederum seinen Kurs und flog nördlich in der Richtung auf Mühlhausen, Straßburg und die Gegend weiter, immer verfolgt von dem deutschen Flieger und ununterbrochen von diesem beschossen. Der französische Apparat schickte schließlich bedenklich hin und her und es gelang dem Fliegerführer schließlich nicht mehr, das Flugzeug in die Höhe zu schrauben. Mit Aufwand aller Kraft versuchte der feindliche Flieger die französischen Gärten zu erreichen, aber bei Neesener im Rücken in fast unmittelbarer Nähe der französischen Vorpostenlinien fürte der Apparat aus unbedeutender Höhe direkt in die deutsche Linie hinein. Die beiden französischen Insassen, der Führer wie der Beobachter, waren sofort tot. Den Deutschen fielen wichtige Pläne und Apparate in die Hände.

Clemenceau warnt Frankreich.

Paris, 4. Mai. Clemenceau veröffentlicht im „Journal“ eine Reihe von Artikeln, in denen er heftige Angriffe gegen Kaincar und das Mikroskopium (Mikroskop) richtet. Er weist ihnen vor, daß sie in autoritären Gattungsbestimmungen, sich der Kontrolle des Parlaments zu unterziehen. Die dem Triumvirat Kaincar, Millerand und Viviani nahestehende Presse habe mit allen Mitteln die Kontrolle des Parlaments bekämpft und die Gefahr habe alle Angriffe gegen das Parlament freien Lauf gelassen, dagegen behalte die Pressefreiheit für diejenigen nicht, welche die Verfassung der Republik gegen die diffamatorischen Behauptungen einiger weniger verteidigen müßten. Jetzt beschließt man anhebend wieder das Parlament anzuhalt. Man werde den Kammer angedehnt demnach vorschlagen, sich mit eigenen Händen zu vergrößern. Man werde sich bereit erklären, von dem Vorrechte, die Parlamentsentscheidungen zu erklären, keinen Gebrauch zu machen, sondern die Kammer lediglich zu vertreten, falls die Kammer sich verweigert, keine Sitzungen abzuhalten. Dies würde bei der gegenwärtigen inneren und äußeren Lage nichts anderes bedeuten, als der schließlichen Katastrophe entgegenzugehen. Die augenblickliche Regierung, die kaum ein inneres Gleichgewicht besitze, bedürfe umso mehr der Parlamentarischen Kontrolle, als die ganze Existenz Frankreichs auf dem Spiele stehe. Die vom Parlament und den Ausschüssen geübte Kontrolle sei von größtem Nutzen für die Wohlfahrt des Landes. Als Mitglied des Heeresauschusses des Senates sei er (Clemenceau) zu glauben berechtigt, daß die Mitglieder der Ausschüsse über die meisten Fragen besser unterrichtet

seien als die Mehrzahl der Minister. Man müsse hoffen, daß die Minister eine solche Unwissenheit nicht begnügen wollten, um später die Verantwortung mit der Angabe abliehen zu können, sie hätten nichts gemußt. Wäre man unter solchen Umständen trotzdem die Erlaubnis des Parlaments verweigern, so komme dies einem Staatsverbrechen gleich.

Gegen die Spionage im Ost.

Strasbourg, 3. Mai. Die Wälder melden, sind für den Verkehr mit dem elassischen Sperrgebiet ab 7. Mai neue, verstärkte Bestimmungen in Kraft getreten, die eine Fortsetzung der noch immer betriebenen Spionage unmöglich machen soll.

Die französischen Offiziersverluste.

Brüssel, 4. Mai. Aus der Zusammenstellung französischer Wälder, darunter des „Paret-Wälder“, geht hervor, daß die französische Armee vom 7. August bis 30. April annähernd 30 000 tote, verwundete und gefangene Offiziere verloren hat.

Die „Languebe“ beschließt!

Die „Agence Havas“ meldet: Das „Panzerkreuzer“ „Languebe“, das „leibt eingekommen“ war, wurde am Sonntag abend 8 Uhr wieder flott gemacht. Es wird am den Trodenkapel gebracht werden, wo es repariert werden soll (!).

Die englische Kritik der Dardanellenaktion.

London, 4. Mai. Lord Charles Beresford sagte in einer Rede, die er in Portsmouth hielt, daß die Unternehmung in den Dardanellen den Anstich von Amateurkriegsunst habe. Man habe mit der Unternehmung begonnen, als man wußte, daß das Wetter ungünstig sei, ehe die Armee bereit gewesen sei und ehe man Vorkehrungen getroffen habe, die Schiffe gegen treibende Minen zu schützen. Das sei ein großer Fehler, den die Regierung gemacht habe. Später solle eine Untersuchung angestellt werden, augenblicklich müsse man alles tun, um die Regierung von den Folgen dieses Fehlers zu befreien.

Strofe für entlassene deutsche Offiziere in England.

London, 4. Mai. Das Urteil des Kriegsgerichts über die Heiden aus dem Gefangenenlager entlassenen deutschen Offiziere v. Andler und v. Sauerbröcken lautet auf je 28 Tage Haft ohne Zwangsarbeit.

Der Seekrieg.

Wieder 3 englische Dampfer torpediert.

Haag, 4. Mai. Der „Neuere Courant“ meldet: Tramler, „Marabana“ und „Mercur“ aus Hull wurden durch ein Unterboot zum Sinken gebracht. Die Beschließungen werden gerettet. Drei andere Tramler, die durch dasselbe Unterboot verfolgt wurden, verlusten zu entkommen.

London, 4. Mai. (Meldung des Reuterschen Büros.) Der Dampfer „Winterna“ wurde gestern früh in der Nähe der Seilinseln ohne vorherige Warnung torpediert. Die Beschließung wurde geborgen, nachdem sie den ganzen Tag in einem kleinen Boote in schwerem Sturm getrieben war.

Deutsche Luftschiffe über der Nordsee.

Rotterdam, 4. Mai. Der Rotterdammer Courant meldet aus London vom 3., daß laut Evening News in Dover vormittags zwischen 11 und 11.30 Uhr ein deutsches Flugzeug gesehen wurde, das aus der Richtung Ostende kam. Als das Flugzeug drei Meilen vom Admiralspinner entfernt war, eröffneten die Flugzeugpiloten das Feuer, das einige Minuten ununterbrochen anhielt. Das Flugzeug wurde dadurch getroffen, sich dem Lande zu nähern, und flog etwas höher weiter nach Folkestone, ohne Schaden angerichtet zu haben.

Rotterdam, 4. Mai. Der Rotterdammer Courant meldet aus Ymuiden: Der Dampfer „Winterna“ hatte gestern mittags um 11 Uhr ungefähr 10 Meilen von Ymuiden einen Zepelin über sich. Nachdem das Luftschiff eine halbe Stunde das Schiff umflogen hatte, verschwand es in westlicher Richtung. Auf den Ymuiden-Tünel wurde gestern ein in westlicher Richtung fahrendes Luftschiff gesehen. Später flog es nach Ost in nordwestlicher Richtung.

Der türkische Feldzug

Ein neuer Landungsversuch im Golf von Saros.

Nach Londoner Privatmeldungen verlautet bei der Admiralität, daß die bei Kaba Tepe gelandeten englischen Truppen voranschreitend wieder eingeschloffen werden sollen. Gerüchtele verlautet ferner, daß ein neuer Landungsversuch im Golf von Saros vermutlich bei Grema Burrun, südwestlich Enos, bevorstehe.

Das französische Landungskorps zum Teil vernichtet.

Moskau, 4. Mai. „Gera“ meldet aus Athen: Das Landungskorps des Generals D'Amade auf Gebulz-Bahr ist zum Teil von den Türken vernichtet. Nur 8000 Mann sollen sich nach verlässlichen Berichten auf die Schuppen der Kriegsschiffe gerettet haben.

Die „Genri Duatre“ auch kampfunfähig?

Genf, 4. Mai. Über den Zustand des französischen Panzerkreuzers „Genri Duatre“ wurde keine weitere Mitteilung gemacht. Seine Teilnahme an ferneren Aktionen gilt als ausgeschlossen.

Kämpfe am Enezkanal.

London, 4. Mai. In Kairo ist am 1. Mai amtlich bekannt gemacht worden: Eine Patrouille des Kamelreitkorps stieß am 28. April etwa zwölf Meilen östlich vom Kanal auf 300 Feinde, die sich nach einem kurzen Kugelwechsel zurückzogen. In der Nacht zum 29. April wurde eine kleine gemischte Truppe von Somali ausgesandt, um eine Überumpelung des feindlichen Lagers zu versuchen. Der Feind war in der Nacht auf Jordan marschiert, aber, da er unsere Posten nachkam fand, nach Birmanahat zurückgegangen; unsere Kavallerie bestiegte seinen Rückzug und machte einige Gefangene.

Don den Kolonien und Übersee.

Die Kämpfe in Deutsch-Südwest.

London, 4. Mai. Ein Telegramm des Reuterschen Büros aus Kapstadt meldet: Die Streitkräfte des Generals

Ämtliche Anzeigen.

Kundmachung

an die Österreichischen und ungarischen Wehrpflichtigen.

1. Die in den Jahren 1878 bis einschließlich 1877 geborenen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, bzw. bösnid-herzegowinischen Landesangehörigen werden in der Zeit zwischen dem 3. und 27. Mai einer militärischen Untersuchung unterzogen werden.

Die Untersuchung findet in den Räumen der **Landwehr-Inspektion, Berlin, General-Papestraße** in der Zeit zwischen 9 Uhr vormittags und 12 Uhr mittags statt. Zu erscheinen haben:

Jahrgang:	deren Familiennamen mit dem Buchstaben	Musterungstag:
1877	A bis einschließlich	3. Mai
	N	4. "
	T	5. "
	H	6. "
	N	7. "
	A	8. "
	N	10. "
	T	11. "
	H	12. "
	N	14. "
	T	15. "
	A	16. "
	N	18. "
	H	19. "
	N	20. "
	T	21. "
	A	22. "
	H	23. "
	N	25. "
	T	26. "
	H	27. "

An einem der vorbenannten Tage haben ferner alle diejenigen der Jahrgänge 1878 bis einschließlich 1896 zur Landwehrmusterung zu erscheinen. Die bisher ihre Landwehrmusterscheinpflicht überhaupt noch nicht erloschen haben, d. h. noch nicht in Besitze eines Landwehrmusterscheines sind.

2. Dieser Aufruf gilt für alle diejenigen der vorbenannten Jahrgänge, welche in Groß-Berlin, Provinz Brandenburg, Provinz Sachsen oder im Herzogtum Braunschweig ihren hiesigen Wohnsitz haben.

3. Die zur Musterung Erscheinenden haben ihre heimatischen Ausweiskopie (Meldepapier, österreichisches oder ungarisches Arbeitsbuch, Heimatschein) mitzubringen.

4. Die bei der Landwehrmusterung zum Dienst mit der Waffe geeignet befundenen Landwehrpflichtigen haben am 15. Juni 1915 bei ihrem zuständigen Landwehr-Ergänzungsbataillonkommando einzutreffen. Genaue Weisungen erhalten dieselben bei ihrer Musterung.

5. Von der Musterung ausgenommen sind:

- a) die Militärschwestern des Kaiserreiches und des Verhältnisses außer Dienst, dann alle, die beim Militär gedient haben und in einem staatlichen Versorgungszugang stehen;
- b) Personen, welche mit dem Mangel eines Auges oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubheit, Kränklichkeit oder geistlich erklärter Irrenn, Wahninn oder Blödsinn befallen sind, sofern ihre Befreiung vom Landwehrdienste nicht ohne dies bereits ausgesprochen wurde, ferner sonstige Gefesseltente und Fallstühle, alle diese, wenn ein begünstigter Nachweis bei der Musterung vorliegt.

6. Von früheren Kundmachungen haben alle bereits Geborenen bis zum 42. Lebensjahre (einschließlich der im Jahre 1874 geborenen) sofort zu ihrem Hauptförder abzugeben, sofern sie nicht als „unbrauchbar“ erklärt oder seit Kriegsausbruch beanstandet worden sind. Die mit einer Abmündungsakte versehenen haben sich nach den Bestimmungen ihrer Abmündungsakte zu richten.

Die Landwehrmusterung der ungeborenen bzw. unbrauchbar oder nicht mehr wehrfähig erklärten Jahrgänge 1878 bis 1896 hat bereits nach Maßgabe früherer Kundmachungen stattgefunden und haben die noch nicht Gemusterten dieser Jahrgänge zur Nachmusterung hiermit zu erscheinen.

Die Landwehrmusterscheine 1865 bis 1872 (bzw. 1865 bis 1871) haben weitere Kundmachungen abzumachen.

Die bereits gemusterten, zur Dienstleistung jedoch bereit nicht berangezogenen Landwehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1892, 1893 und 1894 sind in diesem Jahre noch wehrfähig. Die Stellungsfindungen haben aber hier bis auf weiteres nicht statt. Diese Stellungsfindungen haben jeden Wohnungswechsel bei den zuständigen a. u. K. Konsularämtern unter Angabe sämtlicher Personalleistungen anzumelden. Die als „nicht geeignet“ Ausgemusterten der übrigen Jahrgänge gehören auch weiterhin dem bereit nicht einbezogenen Landwehr am.

Der k. u. k. Generalkonsul:
Scharowsky.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 15 der vierten Verordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl im Kreise Merseburg vom 25. April 1915 haben wir Protokollschreiben bei nachstehend angeführten Personen eingereicht:

a. bei Herrn Kaufmann Steger,	Weißenseiler Str. 40
b. " " " Wendling,	Dobbertstraße 19
c. " " " Kündt,	Gothastraße 2
d. " " " Lieber,	Friedrichstraße 11
e. " " " Teichmann,	Halleische Straße 85
f. " " " Sinae,	Neumarkt 26

An diesen Ausgleichstellen können Brotmarken von denjenigen Haushaltungen abgehoben werden, welche die ihnen zugewiesenen Brotmarken nicht voll aufbrauchen. Diese erparten Marken sind von der Ausgleichstelle an diejenigen Haushalte — insbesondere auswärts arbeitende Pandarbeter — abzugeben, die mit ihrem Brote nicht auskommen.

Merseburg, den 4. Mai 1915.
Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung

Von der Zentralgenossenschaft in Halle sind uns die Preise der Futtermittel mitgeteilt worden.

Dieses stellen sich ab	ab
Wagdeburger-Draht	Halle-Hafenbahn
Gerstenaugen	39,-
Feinstaubmehl	37,-25
Maifolwurzel, gemahlen	40,15
Wassfungen	32,95
Wassfungenmehl	33,95
Wassfungenmehl	37,70
Wassfungenmehl	30,55
Wassfungenmehl	40,45
Wassfungenmehl	48,55

Die angegebenen Preise verstehen sich für 100 kg netto in Reichsfranken ab Wagdeburg bezw. Halle-Hafenbahn, netto ohne prompte Lieferung.

Einmalige Aufträge auf Zuteilung derartiger Futtermittel sind zu richten an den Geschäftsführer Friedrich Lehmann in Merseburg.

Merseburg, den 3. Mai 1915.
Der Geschäftsführer.

Verantwortlich für die Redaktion: E. Balz, für die Anzeigen: E. Balz. Verlag und Druck: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt E. Balz, sämtlich in Merseburg.

Bauern-Verein Merseburg u. Umgegend.

Generalversammlung

Sonntag, den 9. Mai 1915, nachmittags 3 Uhr im „Tivoli“.

- Tagesordnung:
1. Geschäftliche Mitteilungen.
 2. Rechnungslegung.
 3. Vorstandswahl.
 4. Vortrag: „Die wichtigsten Pflanzenkrankheiten und ihre Bekämpfung“.
- Vortragender: Herr Landwirtschaftslehrer Schöbe, Kellert.
5. Anträge und Wünsche.
- Zu dieser Versammlung laden wir hierdurch alle unsere Mitglieder ergeblich ein.
- Der Vorstand.

Aufmerksame Bedienung. Mäßigste Preise.

Karl Zänzer

Merseburg Adolf Schäfers Nachf. Eutenplan 7

Spezialgeschäft

für

Leinen- und Baumwollwaren

Bettwäsche Bettfedern Betten

Anfertigung in eigenen Arbeitsstuben.
Fernspr. 259.

Solide Qualitäten. Große Auswahl.

Kreissparkasse Merseburg

verleiht Sparbüchern zur Förderung der Sparsamkeit im Hause unter Nr. 8806 Postfachamt Leipzig an den Postfachverkehr angehängt und nimmt alle für sie bestimmten Zahlungen per Postfisch-Bahrtaxe entgegen, wobei dem Abwender keine Portokosten entstehen und das Warten im Kassentafel bei starkem Andrang vermieden wird.

ist täglich vormittags von 8 bis 1 Uhr für den Verkehr geöffnet.

führt ihre Nebengeschäfte zur Verwendung im Interesse des Kreises Merseburg ab und verringert dadurch die Kreis- und Gemeindefeuer, über ihre Einlagen strengste Verschwiegenheit zu beobachten, die Einziehung von Guthaben bei anderen Sparkassen und Übertragung auf Einlagebücher der Kreissparkasse ohne Portokosten und Verlust an Zinstagen für den Sparer.

Das vollkommenste liefern wir als Spezialität mit unsoren

Transp. Hausbackofen „Sieger“ und Koch- und Backherd „Hausfreund“.

Hausfreund kocht, brät	Sieger backt in Folge seiner vollenden Konstruktion unter jeder Garantie ein gleichmäßig ausgeback. Brot in zwei übereinanderliegenden Backräumen.
100-65 cm mit einer Feuerung 8 runde Brots 4 28 cm Durchmesser, wobei mit Holz, Kohlen, Briketts etc. gefeuert werden kann.	Größte Platz- und Brennmaterialersparnis.
Höchste Leistungsfähigkeit.	Bequeme Teilzahlung.
Tausende Referenzen.	Vorlangen Sie Gratisprobierte von der
	Süddeutschen Herd- u. Backofen-Industrie G. m. b. H.
	in Eettingen (Baden).
	Tätigste Vertreter überall gesucht.

Suchen Sie Stellung

irgendwelcher Art als

Landwirt
Buchhalter
Maschinenreiber
Kontorgelhilfe
Ausrichter
Aufseher
Autoführer usw.

so inserieren Sie im „Merseburger Tageblatt“ (Kreisblatt).

Wer leiht

freundlichst Hilfsbereit Erholung einige

Gartentische,

die dort sehr selten.

Frau von Bose.

Unsere Leser bitten wir, bei Einlösen unsere Inserenten zu bevorzugen und sich auf das „Merseburger Tageblatt“ zu beziehen.

Das Konkursverfahren über den Nachlass des verstorbenen Lehrers Emil Gaebele wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Merseburg, den 28. April 1915.
Königliches Amtsgericht, Abt. 1.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Ruhrkrankheit unter dem Hindwiesbelaude des Landwirts Oswald Drese in Epergau und des Landwirts Bernhard Knauth in Epergau ist erloschen.

Merseburg, den 4. Mai 1915.
Der Amtsvorsteher des Bezirks Epergau.

Berein ehem. Garde.

Donnerstag abend 8 1/2 Uhr

Verammlung

im „Pergo Christian“
Der Vorstand.

Hohenzollern.

Heute Schlackestein
Morgen frische Wurst.
Karl Knoche.

F. A. Hoppen

Patentanwalt

Halle a. S., Leipzigerstr. 9.
Telefon 4938
Berlin, Neuenburgerstr. 15.

Johannisbad

Stohlenlaure, Nistennadel, Licht- u. Schmieberger Moorbäder.
Täglich geöffnet.

Feldpost-Abonnements

zum Preise von

50 Pf. pro Monat

nimmt jederzeit entgegen

die Expedition.

Wäschestoffe und Stickereien

empfiehlt Hiltolt

B. Wendland, Domstraße 1, I.

Wringmaschinen

werden billig und gut repariert.

Oskar Baar, Eutenplan 9.

Saatkartoffeln

offerierte billig sowie rote u. gelbe

à Zentner 32 Mark.

Willy Schneider.

Mücheln. Bez. Halle a. S.

Geräumige 1. Etage-Wohnung

ist wegzuzugelassen am 1. April 1915 zu vermieten.

Max Herfurth, Breite Str. 16.

Wohnung,

4 heizbare Zimmer, Balkon, Küche, Bad etc. zum 1. Juli zu vermieten.

Teichstraße 37, 1 Treppe.

Arbeitsburschen

werden eingestellt.

Wienrich & Co.,
Gruben- und Normalbahnen,
Ammendorf.

Reitschnebler und Arbeitsburschen

suchen

Posthofenfabrik Wolfensfelder Str. 18.

Die Blutopfer des Weltkrieges.

Von einem Schweizer Mitarbeiter erhält die Südb. Post. Korr. eine Darstellung über die Zahl der Opfer, die der Weltkrieg bis Februar gefordert hat, die auf einen erheblichen Bedeutung Anspruch erhebt.

Die Zahlen beruhen auf den sorgfältigen Ermittlungen im Anschluß an das Material des Geisler Notizen Kreises. Sie sind um so bedeutungsvoller, als in letzter Zeit die Aufmerksamkeit über die Verluste durch die Mütter gingen, die den Tempel des Ahnenkultus an der Stirne tragen. Hier die Tabelle:

Anfang Februar 1915

Table with 6 columns: Land, Verwundet, Krüppel, Gefangene, Tote, Summa. Rows include England, Frankreich, Belgien, etc.

Dann wäre im Einzelnen kurz zu bemerken: Die große Zahl der russischen Toten erklärt sich aus der wahrscheinlichen Offensivtaktik Nikolajewitsch, der die russischen Soldaten in 5 Offensiven fürchten ließ und so viele Tausende dem Tod preisgab.

Eine besonders auffallende Rubrik ist die der Gefangenenverluste der Serben. Das Land zählt (1910) nicht ganz 3 Millionen Einwohner. Davon ist der zehnte Teil der letzte türkische Krieg in der Balkanhalbinsel nicht verschont geblieben — dem Krieg zum Opfer gefallen.

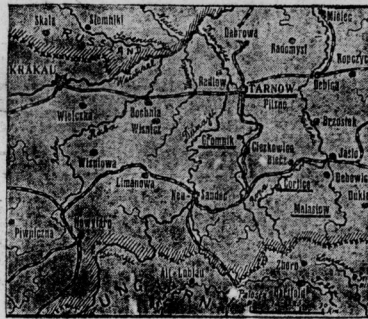
Die Bedeutung fordern auch die japanischen Zahlen. Sie beweisen, wie teuer unsere Majanden und unsere Soldaten dem Kaiserreich erkaufen müßten.

Im Weltenbrand.

Original-Kriegseroman von erster Zeit von Rudolf Gollinger.

„Was hatte wohl ironisch klingen sollen, aber Hertha gab sich den Anschein, den satirischen Ton nicht gehört zu haben.“

Der Durchbruch durch die russische Dunajec-Front.



wird die ganze Entwicklung in ein neues Stadium bringen. Der große Erfolg der verbündeten deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen dürfte auch auf die anschließenden Frontteile von nicht zu unterschätzender Wirkung sein.

Die feine Bemerkung; die Verluste der Franzosen sind für die Barz keine Bemerkung und Verstärkung kann hier nicht; die Wahrheit dringt ja auch immer mehr in die französischen Volkstheorie hinein.

In allen Rubriken verhältnismäßig auf steht Deutschland da — wohl an sich von allen Staaten. Es wäre hinfällig, wäre Verluste bedeutend zu nennen, dieses unerbittliche Schicksal fordert rühmliches Opfer.

Das jetzt insbesondere ein Bild auf die Rubrik „Arbeitslos“. Die Deutschen haben hier die meisten zu beklagen. Man vergleiche ihre 8000 Krüppel mit den 439000 der Franzosen (von den Russen ganz abgesehen).

„Heute aber haben Sie Ihrer Stärke sicher — nicht wahr? Heute haben Sie die Ausprüche nicht mehr zu fürchten?“

Politische Rundschau. Deutsches Reich.

Verlorenes Waterloo-Feier. Der stellvertretende kommandierende General des 10. Armeekorps in Hannover wird bekannt.

Die deutsch-hannoversche Parteilassung der Stadt Hannover (8. hannoverscher Reichstagswahlkreis) hat ohne meine Genehmigung in verschiedenen Zeitungen einen Aufruf zu der Jahreshauptfeier der Schlacht bei Waterloo erlassen lassen.

Die russische Garde vernichtet.

Die ungeheuren, auf vier Millionen Mann geschätzten Verluste der Russen bilden den Gegenstand lässlicher Beschreibungen in russischen Blättern. Dabei wurde häufig auf die bemerkenswerten Tatsachen hingewiesen, daß die russische Garde fast vollständig aufgerieben ist.

Das Offizierskorps der Garde ist mit den höchsten Familien des Landes veranlagt und besitzt Beziehungen enger Natur mit dem Zarenhaus. Die meisten hohen Leutenangehörigen in den Regimenten, welche die Garde bestritten, weisen die ersten Adelsnamen des Landes auf.

Andere Teile der Garde nahmen wieder an den Schicksalen der russischen Armee teil und hatten auch ihre unglückliche Verluste. Hier waren Offiziere gefallen, die den ersten Familien des Landes aus dem Hause der Romanowitsch, Fürsten Schadowskoi, die vornehmliche Familie Kuslan und die ersten und einzigen Hohenzollern Russen, der Begründer der russischen Dynastie, Fürstentum-Rostoff und andere, angehörten.

„Was kann Ihnen an dem einen oder dem anderen gelegen sein, Fräulein von Raven?“ Sie sind die glückliche Braut eines anderen — ich bin Ihnen nichts. Da können Sie sich über meine gute oder schlechte Meinung doch wahrlich leicht genug hinwegsetzen!“

„Heute aber haben Sie Ihrer Stärke sicher — nicht wahr? Heute haben Sie die Ausprüche nicht mehr zu fürchten?“

„Was wollen mich quälen und vielleicht haben Sie ein Recht dagegen? Aber auch die Rechte des Besiegten haben ihre Grenzen! Die Grenzen wenigstens, die die Großmut ihnen zieht!“

„Was hat mich nicht, daß Sie von einer Belobigung sprechen. Denn nicht als solche habe ich aufgeführt, was Sie mit getan. Aber wie soll ich das, was Sie eben von einer köstlichen Erinnerung sagten, in Uebereinstimmung bringen mit Ihrem Verhalten gegen mich — mit diesem unbarmherzigen Briefe — und vor allem mit Ihrer Frucht, die mir sogar das Almosen einer letzten Aussprache perweigerte?“

(Fortsetzung auf nächster Seite.)

Ämthliche Anzeigen. Bekanntmachung

über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915.
Bon 22. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu amtlichen Besuchen von Anlagelassen, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 227) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 9. Mai 1915 findet eine Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl statt.

§ 2. Die Aufnahme erfolgt für die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, welche solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebes in Gebrauch haben.

Für die Aufnahme der Vorräte kommen hiernach nachstehend angeführte Betriebe in Betracht:

a. Sämtliche landwirtschaftliche Betriebe.

b. Von gewerblichen Betrieben insbesondere: Getreide-, Malt- und Schälmalzereien; Bäckereien, Konditoreien, Pflafer-, Kuchel-, und Maffaronifabriken; Nahrungsmittel-, Malzgerstebrennereien; Gerst- und Malzfabriken; Mälzereien; Molkereien mit eigenem Viehhof; Mälzereien und Jüchtereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb; Brauereien; Brauweinbrennereien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien) — § 12, § 15 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes — und Hefefabriken.

c. Von Handelsbetrieben insbesondere: Handel mit Getreide und Mühlenabfällen, Hülsenfrüchten, Futtermitteln, Kolonialwaren; Konsumvereine; Warenhändler; Getreidehändler und Lagerhäuser; Handel mit Schladt- und Kaspide; Pferdehandel.

d. Von Verkehrsbetrieben insbesondere: Personen- und Frachtfuhrbetriebe einschließlich Omnibusbetriebe; Straßenbahnbetriebe; Ausspannstationen, Gasthäuser; Schiffs-, Maschinen-, Eisenbahn-, Eisenbahnen und Schiffsfahrerbetriebe nur insofern, als bei ihnen Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer und Mengform nicht nur zum Zwecke des Weitertransports, sondern für längere Zeit gelagert ist, z. B. in Eisenbahnwagen, Schiffslagerhallen, Schiffsräumen, die als Lager benutzt werden.

e. Sonstige Betriebe, wie Zirkusunternehmungen, Reitanstalten, Zoologische Gärten.

Außerdem sind die Vorräte festzustellen, die sich im Gewerkschaft von Kommunalverbänden und sonstigen öffentlichen rechtlichen Körperchaften und Verbänden sowie von durch den Reichsanwalt bestimmten Verteilungsstellen für Getreide und Hafer befinden.

§ 3. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Angabe der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

§ 4. Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend angeführten Getreide- und Mehlsorten erfolgen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 im Gewerkschaft der zur Angabe Verpflichteten befinden haben:

- a. Weizen und Kernen } allein oder mit anderer Frucht (Speis, Dinkel) } gemischt, auch ungetroffen, Roggen
- b. Gerste (Brau- u. Futtergerste ausschließlich Mehl) } auch unge-
- Hafer } troffen, Mehlfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit } getroffen, Hülsenfrüchte gemischt
- c. Weizenmehl } oder Gemische, in denen die Mehle ent-
- Maismehl } halten sind, einschließlich des zur menschlichen } lichen Ernährung dienenden Schrotens- } Getreidemehl- und Schrotmehls.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und bergleichen lagern sind vom Verfüggungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verhältnisse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerstätte anzugeben. Die Eisenbahnen haben nur die Vorräte anzugeben, die sich bei ihnen auf Lager befinden. Ist die Lagerung nur zum Zwecke der Umladung oder der Auslieferung der Ware an den Empfänger erfolgt, so haben die Eisenbahnen die Vorräte nicht anzugeben. Die Angabe über Vorräte, die sich an dem Erhebungstage auf dem Transporte befinden, ist unversichtlich nach dem Empfangen von dem Empfänger zu erklären.

§ 5. Die Angabepflicht erkräftigt sich nicht auf Vorräte, die sich im Eigentum der Bundesverwaltung oder der Marineverwaltung befinden, oder von einer Militär- oder Marinebehörde gewerblichen Betrieben zur Ausführung feiner Lieferungsverträge auf Feig, Badwaren usw. überwiegen worden sind.

§ 6. Bei Unternehmen landwirtschaftlicher Betriebe, deren Vorräte lediglich aus Mehl in einer Menge von weniger als 25 Kilogramm im ganzen bestehen, beschränkt sich die Angabepflicht auf die Bestimmung, daß die Vorräte nicht größer sind.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 8. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefeindlich. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit diese auf die Stelle von Ortslisten Angabeformulare zu verwenden sind. Bei der Erhebung kommen folgende Druckfächer in Anwendung:

1. Ortsliste,
2. Zusammenfassungsmuster,
3. Angabe über auf dem Transporte befindliche Vorräte,
4. Angabe für Einzelerhebung.

Diese Druckfächer sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, Änderungen der Fassung der Ortsliste und Angabe vorzunehmen.

§ 9. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen. Die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Behörden haben die Verteilung der Druckfächer an die Gemeindebehörden so zeitig vorzunehmen, daß das Ausfüllen der Jahrespapier am 9. Mai 1915 erfolgen kann. Die Gemeindebehörden haben die abgedruckten Ortslisten bis zum 12. Mai 1915 an die Kommunalverbände einzuliefern. An der Ortsliste haben die Gemeindebehörden anzugeben, wie groß die für die Festlegung der Vorräte im Gemeindebezirk eine noch an Anzahl benötigten Mengen jeder Getreideart und die noch zu bestellenden Flächen nach Festhalten sind.

Die Kommunalverbände haben bis zum 16. Mai 1915 der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde eine Zusammenfassung der vorhandenen Vorräte und der etwa noch benötigten Aufträge einzureichen. Vorräte an ausländischem Getreide oder Mehl, die nach dem 1. Februar 1915 eingeführt wurden und sich nach der Festlegung des Kommunalverbandes im Bezirke befinden, sind gesondert anzugeben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Mai 1915 der Reichsvertreterstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl und der etwa noch benötigten Saatgutmengen nach Kommunalverbänden einzureichen. Ein weiteres Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Gerste, Hafer, Mengform und Weizenfrucht und der etwa noch benötigten Saatgutmenge nach Kommunalverbänden ist bis zum gleichen Tage der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung einzureichen.

§ 10. Die Herstellung und Besendung der Druckfächer erfolgt auf Antrag durch das Kaiserliche Statistische Amt, an welches die Bestellungen über die erforderliche Zahl von Ortslisten und sonstigen Blättern von den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden bis zum 9. April 1915 einzuliefern sind.

§ 11. Die zuständigen Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorräte- und Betriebsräume oder sonstige Aufenthaltsorte, wo Vorräte von Getreide oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Hüter des zur Angabe Verpflichteten zu prüfen.

§ 12. Wer vorsätzlich die Angabe, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erstattet oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Angabe, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 13. Gibt ein Angelegpflichtiger bei Erhaltung der Angabe Vorräte an, die er bei früheren Vorratenaufnahmen verschwiegen hat, so wird er nur durch das Verschweigen verwirklicht Strafe und Nachteilen frei.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßkau.

Ausführungsbeweiung für die Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915.

Gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 22. April 1915 über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide am 9. Mai 1915 (Reichsgesetzbl. S. 241) wird folgendes bestimmt:

1. Die Aufnahme erfolgt für die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, die solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebes in Gebrauch haben.

Für die Aufnahme der Vorräte kommen hiernach nachstehend angeführte Betriebe in Betracht:

- a) Sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.
- b) Von gewerblichen Betrieben insbesondere: Getreide-, Malt- und Schälmalzereien; Bäckereien, Konditoreien, Pflafer-, Kuchel- und Maffaronifabriken; Nahrungsmittel-, Malzgerstebrennereien; Gerst- und Malzfabriken; Mälzereien; Molkereien mit eigenem Viehhof; Mälzereien und Jüchtereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb; Brauereien; Brauweinbrennereien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien) — § 12, § 15 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes — und Hefefabriken.
- c) Von Handelsbetrieben insbesondere: Handel mit Getreide und Mühlenabfällen, Hülsenfrüchten, Futtermitteln, Kolonialwaren; Konsumvereine; Warenhändler; Getreidehändler und Lagerhäuser; Handel mit Schladt- und Kaspide; Pferdehandel.
- d) Von Verkehrsbetrieben insbesondere: Personen- und Frachtfuhrbetriebe einschließlich Omnibusbetriebe; Straßenbahnbetriebe; Ausspannstationen, Gasthäuser; Schiffs-, Maschinen-, Eisenbahn-, Eisenbahnen und Schiffsfahrerbetriebe nur insofern, als bei ihnen Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer und Mengform nicht nur zum Zwecke des Weitertransports, sondern für längere Zeit gelagert ist, z. B. in Eisenbahnwagen, Schiffslagerhallen, Schiffsräumen, die als Lager benutzt werden.
- e) Sonstige Betriebe, wie Zirkusunternehmungen, Reitanstalten, Zoologische Gärten.

Außerdem sind die Vorräte festzustellen, die sich im Gewerkschaft von Kommunalverbänden und sonstigen öffentlichen rechtlichen Körperchaften und Verbänden, sowie von durch den Reichsanwalt bestimmten Verteilungsstellen für Getreide und Hafer befinden.

2. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Angabe der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

3. Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend angeführten Getreide- und Mehlsorten erfolgen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 im Gewerkschaft der zur Angabe Verpflichteten befinden haben:

- a. Weizen und Kernen } allein oder mit anderer Frucht ge- (Speis, Dinkel) } mischt, auch ungetroffen nach dem Roggen
- b. Gerste } nach dem zu } ungetroffen, Mehlfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit } troffen, Hülsenfrüchte gemischt
- Hafer } troffen, Mehlfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit } getroffen, Hülsenfrüchte gemischt
- c. Weizenmehl } oder Gemische, in denen die Mehle ent- } halten sind, einschließlich des zur menschlichen } lichen Ernährung dienenden Schrotens- } Getreidemehl- und Schrotmehls.

Die Gemische sind diejenigen der ersagten 4 Mehlsorten zuzurechnen, die am meisten darin enthalten sind.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und bergleichen lagern, sind vom Verfüggungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verhältnisse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerstätte anzugeben. Die Eisenbahnen haben nur die Vorräte anzugeben, die sich bei ihnen auf Lager befinden. Ist die Lagerung nur zum Zwecke der Umladung oder der Auslieferung der Ware an den Empfänger erfolgt, so haben die Eisenbahnen die Vorräte nicht anzugeben. Die Angabe über Vorräte, die sich an dem Erhebungstage auf dem Transporte befinden, ist unversichtlich nach dem Empfangen von dem Empfänger zu erklären.

§ 5. Die Angabepflicht erkräftigt sich nicht auf Vorräte, die sich im Eigentum der Bundesverwaltung oder der Marineverwaltung befinden, oder von einer Militär- oder Marinebehörde gewerblichen Betrieben zur Ausführung feiner Lieferungsverträge auf Feig, Badwaren usw. überwiegen worden sind.

§ 6. Bei Unternehmen landwirtschaftlicher Betriebe, deren Vorräte lediglich aus Mehl in einer Menge von weniger als 25 Kilogramm im ganzen bestehen, beschränkt sich die Angabepflicht auf die Bestimmung, daß die Vorräte nicht größer sind.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 8. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefeindlich. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit diese auf die Stelle von Ortslisten Angabeformulare zu verwenden sind. Bei der Erhebung kommen folgende Druckfächer in Anwendung:

weerblichen Betrieben zur Ausführung feiner Lieferungsverträge auf Feig, Badwaren usw. überwiegen worden sind.

Ferner unterliegen der Angabepflicht nicht die Mehlsorten, die denjenigen Unternehmen landwirtschaftlicher Betriebe, die die Aufnahme der Vorräte angeht, weniger als 50 Pfund im ganzen, weniger als 50 Pfund haben. Hat ein Landwirt jedoch neben Vorräte, einschließlich Mehl, und zwar auch die kleinsten Mengen, anzeigen.

5. Alle Vorräte, gleichviel in welcher Menge, sind anzugeben, und zwar nur in Zentnern und überföndliche Mengen in Pfunden (also z. B. 4 Zentner 12 Pfund); jede andere Gewichtsangabe ist verboten.

Dinkel (Speis) ist nach keinem Vertrag in Kernen anzugeben. Siebel ist für je 100 Pfund Dinkel (Speis) 70 Pfund Kernen zu rechnen.

6. Die Vorräte sind in der Gemeinde (Gutsbezirk) anzugeben, in der sie sich am Erhebungstage befinden, auch wenn die Hüter der Vorräte etwa auswärts wohnen.

7. Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten, die in ausreichender Zahl den Gemeinden zugehen werden. Die bei Ortslisten aufgedruckte Anweisung ist genau zu beachten. Nach dem Erhebungstage sind die Ortslisten einer Gemeinde mindestens zweifach zu beschreiben, so kann die Ortsliste unter entsprechender Anhebung des Vorworts auch als Festschrift in die benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzubewahren, sie braucht dann aber nicht die Namen der Angelegpflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung des Gesamtsummen der Angabepflichtigen.

8. Von der Verwendung von Einzelaufgaben für jeden Angelegpflichtigen ist wegen der Gleichzeitigkeit der Erhebung nicht abzugehen; glaubt eine Gemeinde, ohne solche Aufträge auskommen zu können, so kann sie Vorworte hierzu entweder selbst herstellen lassen oder den Reichsdruckerei in Berlin, SW. 68, Drantenstr. 91, in Auftrag geben. In dem Falle ist eine Aufzeichnung über die durch Verwendung von Einzelaufgaben der vorgeschriebene Ablieferungszeitpunkt überschritten werden.

9. Die Ortslisten sind von den Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) mit Ausnahme der Oberbürgermeister der Städte bis zum 12. Mai 1915 dem Bundesrat (Oberamt) einzuliefern; Abschrift ist zu erhalten.

Die Statistiker übertragen die Schlußform der Ortslisten in die Zusammenstellung für den Kommunalverband, für die Vorworte geliefert werden, und senden diese Zusammenstellung bis zum 16. Mai 1915 an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin, SW. 68, Drantenstr. 28, das mit der Durchführung der Erhebung beauftragt ist. Die Ortslisten sind bis zum 16. Mai 1915 an die Statistische Landesamt zu überreichen; Abschrift ist zurückzubehalten. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

10. Die Landräte (Oberamtmänner) stellen aus den ihnen zugegangenen Ortslisten eine Zusammenstellung für den Kommunalverband auf, für die die Vorworte geliefert werden. Als Kommunalverband gilt der Kreis (Stadtkreis) oder die Kreisgruppe, bis zu welcher die Zusammenstellung sämtliche Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises enthalten hat. Die aufgerechnete Zusammenstellung ist bis zum 16. Mai 1915 dem Statistischen Landesamt zu überreichen; Abschrift ist zurückzubehalten. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

11. Einzelne Mehrbedarf an Vorwörtern jeder Art ist bei der Reichsdruckerei in Berlin, SW. 68, Drantenstr. 91, anzumelden.

12. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig von der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die Angabepflicht hingewiesen wird.

13. Die zuständigen Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorräte- und Betriebsräume oder sonstige Aufenthaltsorte, wo Vorräte von Getreide oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Hüter des zur Angabe Verpflichteten zu prüfen.

14. Wer vorsätzlich die Angabe, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erstattet oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Angabe, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 13. Gibt ein Angelegpflichtiger bei Erhaltung der Angabe Vorräte an, die er bei früheren Vorratenaufnahmen verschwiegen hat, so wird er nur durch das Verschweigen verwirklicht Strafe und Nachteilen frei.

Berlin, am 26. April 1915.
Der Minister des Innern. Der Minister für Landwirtschaft, v. Loebell. Domänen und Forsten.
J. B. Küster.

Verpflichtigt mit dem Bemerkten, daß die Jahrespapier heute an die Magistrats, die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher abgehandelt worden sind. Die Magistrats, die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher haben sofort zu prüfen, ob die Jahrespapier in hinreichender Anzahl eingegangen sind. Fehlende Vorworte sind von den Gemeinden sofort einzuliefern.

Auf Grund dieser Bekanntmachung haben die Betriebsinhaber der im § 2 näher bezeichneten Unternehmen, oder deren Vertreter die Verpflichtung, die in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 in ihrem Gewerkschaft befindlichen Vorräte der im § 4 bezeichneten Art genau nach Zentnern und Pfunden festzustellen und das Ergebnis der Gemeindebehörde am 9. Mai d. J. in der angegebenen Weise anzugeben. Die Angabe ist für jede Art der Vornahme von der Gemeindebehörde getrennt zu machen und ist die Richtigkeit der Angaben von der Gemeindebehörde darüber in der Ortsliste zu machen. Die Eintragungen von dem Angelegpflichtigen durch Namensunterschrift anzuerkennen. Von der Verwendung von Einzelaufgaben für jeden Angelegpflichtigen wird abgesehen.

Unter Hinweis auf die im § 12 der Bekanntmachung enthaltenen Strafbestimmungen fordern ich die Anber der im § 2 bezeichneten Betriebe, deren Vertreter auf die Angabe gemeinschaftlich und pünktlich der Gemeindebehörde des Betriebes dieses anzugeben, damit diese in der Lage ist, die abgedruckten Ortslisten bis zum 12. Mai d. J. an mich einzuliefern.

Ich mache darauf aufmerksam, daß in jeder Gemeinde eine Kommission gebildet wird, welche die Richtigkeit der Angaben nachprüfen hat.

Merschburg, den 4. Mai 1915.

Der Königlich Landrat.
J. B.

Kramer,
Regierungs-Beauftragter.